

# Rezension

## KORRUPTION UND AMTSMISSBRAUCH

### Grundlagen, Definitionen und Beispiele zu den §§ 302, 304 bis 311 StGB

Von Eva Marek/Robert Jerabek, 10. Auflage, Manz, Wien 2017, VI, 174 Seiten, br., EUR 42,-.

Ich weiß nicht mehr, wie viele Auflagen des anzuzeigenden Werkes ich bereits besprochen habe; die 9. Auflage (2016) jedenfalls im AnwBl 2017. Nun erscheint ein Jahr später die 10. Auflage (2017) und ich habe wiederum die Ehre, diese rezensieren zu dürfen.

Äußerlich hat sich nicht viel verändert; die Seitenzahl ist ungefähr gleichgeblieben (174). Ebenso die Gewichtung im Umfang der Bearbeitungen: Amtsmisbrauch und weitere Auffangtatbestände (§§ 302, 310, 311 StGB): 94 Seiten; §§ 304 - 309 StGB: 42 Seiten; also weniger als die Hälfte. Dieses Ungleichgewicht ist vor allem der unterschiedlichen Zahl von oberstgerichtlichen Entscheidungen zu verdanken.

Inhaltlich fällt dem Rezensenten – nach zunächst nur oberflächlicher Lektüre – eine wachsende Sicherheit und damit auch steigende Überzeugungskraft der Aussagen zu problematischen Merkmalen der Tatbestände (vor allem des § 302 StGB) auf. Dies ist nicht zuletzt Ausfluss der zahlreichen neueren und neuesten Entscheidungen des OGH (insbesondere seines 17er-Senates) zum Amtsmisbrauch, die allesamt von den Verfassern richtungsweisend verwertet werden. Die Strafrechtsanwendungsorgane

wissen, dass sie richtig liegen, wenn sie den Ausführungen der beiden Verfasser folgen.

Das gilt jedenfalls für den Amtsmisbrauch, wo die Judikatur einen nachvollziehbaren Interpretationsrahmen vorgibt. Zu den §§ 304 ff StGB fehlt eine solche richtungsweisende Judikatur.

Zwei kurze Anmerkungen zur reichlich wiedergegebenen Rechtsprechung des OGH (insbesondere des Fachsenates 17) seien dem Rezensenten gestattet:

1) Die Ausdehnung der Hoheitsverwaltung auf Fälle der „schlichten Hoheitsverwaltung“ und auf Manipulationen im Rechnungswesen, in der Buchführung von Körperschaften des öffentlichen Rechts, wodurch das konkrete Recht der Abgabehoheit verletzt scheint. Diese Ausdehnungen erfolgen in der Mehrzahl dort, wo die Vermögenstransaktionen selbst im Privatwirtschaftsbereich angesiedelt sind, der neue, engere Missbrauchs begriff des dort anzuwendenden § 153 Abs 2 StGB aber nicht greift. Ein gefinkelter Weg, doch noch zu einer Strafbarkeit – nunmehr nach § 302 StGB – zu gelangen.

Die genaue Abgrenzung der Hoheitsverwaltung von der Privatwirtschaftsverwaltung ist auch für die Anwendbarkeit des VbVG auf juristische Personen des öffentlichen Rechts bedeutsam (§ 1 Abs 2 VbVG). Das wäre vielleicht an gegebener Stelle besonders hervorzuheben.

2) Amtsmisbrauch durch Unterlassen: Richtig meinen die Verfasser, dass das Problem der Heranziehung des § 2 StGB bei Prüfung des § 302 StGB in der Lehre unterschiedlich erörtert

wird. Klar dagegen ist die Judikatur des OGH, nach der § 2 StGB ausschließlich für Erfolgsdelikte gilt. Und § 302 StGB ist kein solches.

Ohne die Praxis allzu sehr zu verwirren, wäre ein Hinweis auf jenen Teil der Lehre doch angebracht, der die Anwendbarkeit des § 2 StGB bejaht (Argument: erfolgsqualifiziertes Tätigkeitsdelikt). Denn es gibt Fallgestaltungen, in denen selbst einem zuständigen Beamten die Garantstellung fehlt oder in welchen es sinnvoll wäre, das Gleichwertigkeitserfordernis zu prüfen (etwa in Fällen der Unterlassung von Anzeigepflichten).

Diese Anregungen sind weniger als Kritik am gediegenen Werk der beiden Verfasser gedacht, als vielmehr zur möglichen Berücksichtigung in der kommenden Judikatur.

Die Bezeichnung „Standardwerk“ – auf der Umschlagseite vorne werbewirksam angebracht – verdient die 10. Auflage dieser informativen, klaren, die Praxisbedürfnisse voll befriedigenden literarischen Emanation allemal. Dem Werk eine baldige Neuauflage (die 11.) zu wünschen, erübrigt sich. Sie ist schon vorprogrammiert.

**NIKOLAUS LEHNER**

#### Bestellhinweis:

„Bestellungen für Bücher vom Verlag Manz per Telefon (01) 53161-100 oder portofrei unter [www.manz.at](http://www.manz.at)“